



**Amt für Gemeinden**

## **Allgemeine Informationen zu Finanzausgleich, Jahresrechnung 2019 und Budget 2020**

### **Inhaltsverzeichnis**

<b>1</b>	<b>Finanzausgleich</b>	<b>2</b>
1.1	Neuerungen im Finanzausgleich 2020	2
1.2	Vom Kanton für den Finanzausgleich 2021 benötigte Daten	2
1.3	Auszahlung und Verbuchung von Finanzausgleichsbeiträgen	3
1.4	Budget 2020	3
1.5	Abgrenzungsbuchungen im Rechnungsjahr 2019	3
<b>2</b>	<b>Jahresrechnung 2019</b>	<b>4</b>
2.1	Verwendung des Jahresergebnisses nach RMSG <b>(NEU)</b>	4
2.2	Finanzbedarf der Schulgemeinden	5
2.3	Reserve Werterhalt Finanzvermögen <b>(NEU)</b>	6
2.4	Geldflussrechnung <b>(NEU)</b>	6
2.5	Bilanzanpassungsbericht <b>(NEU)</b>	6
2.6	Bewertung von Finanzanlagen ohne Kurswert <b>(NEU)</b>	7
<b>3</b>	<b>Budget 2020</b>	<b>8</b>
3.1	Besoldungen und Entschädigungen des Verwaltungspersonals nach NeLo (ohne gemeindeeigene Besoldungsverordnung) <b>(NEU)</b>	8
3.2	Beiträge AHV/IV/EO	8
3.3	Familienausgleichskasse	8
3.4	Kinder- und Ausbildungszulagen / ALV Höchstlohnsumme	8
3.5	Beitragssatz EO	9
3.6	Einkommens- und Vermögenssteuern und Steueranteile	9
3.7	E-Government / Registerharmonisierung	9
3.8	Pauschalbeitrag	9
3.9	Änderungen im Kontenrahmen	10
<b>4</b>	<b>Gemeindefinanzstatistik</b>	<b>10</b>
<b>5</b>	<b>Weiteres</b>	<b>11</b>
5.1	Umsetzung Aufsicht Verwendung Pauschalbeiträge Asyl <b>(NEU)</b>	11
5.2	Hundesteuer <b>(NEU)</b>	11



# 1 Finanzausgleich

## 1.1 Neuerungen im Finanzausgleich 2020

Der Finanzausgleich erfährt ab 1. Januar 2020 folgende Anpassung:

- Der partielle Steuerfussausgleich ist aufgehoben.

## 1.2 Vom Kanton für den Finanzausgleich 2021 benötigte Daten

Zur Berechnung der Finanzausgleichsbeiträge im soziodemographischen Sonderlastenausgleich werden Daten aus den Jahresrechnungen aller Gemeinden benötigt. Das Amt für Gemeinden wird, koordiniert mit der jährlichen Erhebung des Grundsteuersatzes, der Grundsteuer und der Handänderungssteuer, bis Mitte Mai 2020 folgende Informationen aus den Jahresrechnungen 2019 einfordern:

- Nettoaufwand für die Unterbringung von Pflegekindern bei Pflegeeltern mit einer Bewilligung zur Familienpflege nach Art. 4 der Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption vom 19. Oktober 1977 (Art. 17c Abs. 2 Bst a des Finanzausgleichsgesetzes [sGS 813.1; abgekürzt FAG]). Die entsprechenden Aufwendungen müssen aus Anordnungen der jeweiligen Kinderschutzbehörde entstanden sein. **Nicht zu melden** sind die Aufwendungen für Aufenthalte in Heimen aller Art. Für die Aufenthalte in Heimen nach IVSE-A werden uns die Zahlen von der zuständigen kantonalen Stelle übermittelt.
- Nettoaufwand für die sozialpädagogische Familienbegleitung im Rahmen der betreuenden Sozialhilfe zur Vermeidung von Fremdplatzierungen von Kindern und Jugendlichen (Art. 17c Abs. 1 Bst. A Ziff. 3. FAG).
- Nettoaufwand für die finanzielle Sozialhilfe ohne Aufwendungen für die Unterbringung von Pflegekindern bei Pflegeeltern, für die sozialpädagogische Familienbegleitung und für arbeitsmarktliche Projekte (Art. 17d Abs. 1 Bst. a FAG). Die Kosten für «die vorläufig aufgenommenen Personen, die länger als 7 Jahre in der Schweiz sind», «die anerkannten Flüchtlinge, die sich länger als 5 Jahre in der Schweiz aufhalten» und «die vorläufig aufgenommenen Flüchtlinge, die länger als 7 Jahre in der Schweiz verweilen» sind unter der Funktion 572 (RMSG) und 584 (HRM1) zu erfassen.
- Nettoaufwand für arbeitsmarktliche Projekte der Sozialhilfe von gemeinnützigen Trägern für die berufliche Wiedereingliederung schwer vermittelbarer Arbeitsloser (Art. 17e Abs. 1 Bst. a Ziff. 4. FAG).
- Nettoaufwand für Elternschaftsbeiträge (Art. 17e Abs. 1 Bst. a Ziff. 2. FAG).
- Nettoaufwand Vorschüsse für Unterhaltsbeiträge (Alimentenbevorschussung) (Art. 17e Abs. 1 Bst. a Ziff. 3. FAG).

Die Erhebung erfolgt erneut direkt über ein Formular im Internet. Ein entsprechender Zugang wird den Gemeinden zu gegebener Zeit zur Verfügung gestellt. Bitte stellen Sie sicher, dass Aufwendungen nach a) bis f) nur in **EINER** Kategorie gemeldet werden.

Bitte beachten Sie die nachfolgenden Kontierungen:

- Elternschaftsbeiträge (ehemals Mutterschaftsbeiträge) 5452 (RMSG) / 5303 (HRM1)
- Arbeitsmarktliche Projekte der Sozialhilfe 5591 (RMSG) / 5304 (HRM1)
- Alimentenbevorschussung 543 (RMSG) / 541 (HRM1)
- Pflegekinder in Pflegefamilien 5453 (RMSG) / 542 (HRM1)
- Sozialpädagogische Familienbegleitung 5454 (RMSG) / 549 (HRM1)





## 2 Jahresrechnung 2019

### 2.1 Verwendung des Jahresergebnisses nach RMSG (NEU)

Die Verwendung des Jahresergebnisses nach RMSG ist transparent im gestuften Erfolgsausweis darzustellen.

Mögliche Darstellung:

<b>Operatives Ergebnis (1. Stufe)</b>	
<b>2. Stufe der Erfolgsrechnung</b>	<b>gesetzlich vorgegebene Reserveveränderungen</b>
	<i>- Einlagen / Entnahmen Reserve Werterhalt Finanzvermögen</i>
	<i>- Entnahmen aus Reserve zusätzliche Abschreibungen / Vorfinanzierungen</i>
	<i>- Entnahmen aus Aufwertungsreserve</i>
	<b>Ergebnis nach gesetzlich vorgegebener Reserveveränderungen</b>
	<b>der Bürgerschaft beantragte Reserveveränderungen</b>
	<i>- Einlagen in Reserve zusätzliche Abschreibungen / Vorfinanzierungen</i>
	<i>- Einlagen / Entnahmen Ausgleichsreserve</i>
	<b>Gesamtergebnis</b>

Die Verbuchung der gesetzlich vorgegebenen sowie der Bürgerschaft beantragten Reserveveränderungen erfolgt im abgelaufenen Jahr mit folgenden Buchungssätzen:

<b>Reserve</b>	<b>Einlagen</b>	<b>Entnahmen</b>
Vorfinanzierungen	990.3893 / 2930	2930 / 990.4893
Zusätzliche Abschreibungen	990.3891 / 2931	2931 / 990.4891
Ausgleichsreserve	990.3894 / 2940	2940 / 990.4894
Reserve Werterhalt FV		
<i>- Bereich Liegenschaften FV</i>	990.38971 / 29411	29411 / 990.48971
<i>- Bereich Wertschwankungen FV</i>	990.38972 / 29412	29412 / 990.48972
Aufwertungsreserve	--	2950 / 990.4895

Der nach den Reservenveränderungen verbleibender Ertragsüberschuss im Gesamtergebnis wird dem Bilanzüberschuss zugewiesen.

- Buchungssatz im Jahr 2019: 999.9000 / 2990
- Buchungssatz im Jahr 2020: 2990 / 2999

Der nach den Reservenveränderungen verbleibender Aufwandüberschuss im Gesamtergebnis wird dem Bilanzüberschuss entnommen.

- Buchungssatz im Jahr 2019: 2990 / 999.9001
- Buchungssatz im Jahr 2020: 2999 / 2990



Das vom Amt für Gemeinden zur Verfügung gestellte Hilfstool beurteilt, ob die beabsichtigte Ergebnisverwendung gesetzeskonform ist. Das «Tool Verwendung Jahresergebnis nach RMSG» ist abrufbar auf [www.rm.sg.ch](http://www.rm.sg.ch) unter der Rubrik «Hilfsmittel und Vorlagen».

## 2.2 Finanzbedarf der Schulgemeinden

### 2.2.1 Gesetzliche Grundlagen

Der Finanzbedarf der Schulgemeinde entspricht den Ausgaben, welche die Schulgemeinde nicht durch eigene Einnahmen decken kann. Die Schulgemeinde meldet ihren Finanzbedarf der politischen Gemeinde. Der Finanzbedarf der Schulgemeinde ist bei der politischen Gemeinde eine gebundene Ausgabe. Der Gemeinde- oder Stadtrat hat jedoch die Möglichkeit, die Angemessenheit der Ausgaben vom zuständigen Departement überprüfen zu lassen (Art. 120 und 121 GG).

### 2.2.2 Schulgemeinde über mehrere politische Gemeinden

Erstreckt sich eine Schulgemeinde über mehrere politische Gemeinden, teilt sie ihren Finanzbedarf anteilmässig auf. Massgebend ist zu 30 Prozent die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner und zu 70 Prozent die Zahl der Schülerinnen und Schüler. Schülerinnen und Schüler in der Sonderschule werden doppelt gezählt (Art. 120b Abs. 2 GG).

### 2.2.3 Verbuchung Aufwand- oder Ertragsüberschuss

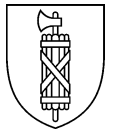
Die Schulgemeinden können kein Eigenkapital bilden. Aufwand- oder Ertragsüberschüsse sind im Finanzbedarf gegenüber der politischen Gemeinde zu berücksichtigen.

### 2.2.4 Verwendung der Neubewertungsreserve Finanzvermögen (**NEU**)

Schulgemeinden überführen eine allfällige Neubewertungsreserve Finanzvermögen aus der Neubewertung des Finanzvermögens bis spätestens 31.12.2019 in ein zinsloses Darlehen der betroffenen politischen Gemeinde.

- Buchungssatz Schulgemeinde: Neubewertungsreserve FV (2960) / Darlehen, Schuldscheine (2064)
- Buchungssatz politische Gemeinde: übrige langfristige Finanzanlagen (1079) / Konto (Option 1–3)

Erstreckt sich eine Schulgemeinde über mehrere politische Gemeinden, teilt sie die Neubewertungsreserve Finanzvermögen anteilmässig auf. Massgebend ist die Zahl der Schülerinnen und Schüler im Durchschnitt der Jahre 2014 bis 2018.



## 2.3 Reserve Werterhalt Finanzvermögen (NEU)

Die Reserve Werterhalt Finanzvermögen dient der Finanzierung von zukünftigen Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten an Liegenschaften im Finanzvermögen sowie dem Ausgleich von Wertschwankungen des Finanzvermögens. Die Führung der Reserve Werterhalt Finanzvermögen bedarf eines Reglements, dass dem fakultativen Referendum untersteht.

Die Einlagen und Entnahmen in und aus der Reserve Werterhalt Finanzvermögen sind jährlich gemäss Reglement zwingend vorzunehmen. Für die Berechnung der vorzunehmenden Einlagen und Entnahmen empfehlen wir das vom Amt für Gemeinden zur Verfügung gestellte Hilfstool zu verwenden. Das Hilfstool ist abrufbar auf [www.rm.sg.ch](http://www.rm.sg.ch) unter der Rubrik «Hilfsmittel und Vorlagen».

## 2.4 Geldflussrechnung (NEU)

Die Geldflussrechnung gliedert den Geldfluss nach seiner Herkunft in Geldfluss aus Betriebstätigkeit, Geldfluss aus Investitionstätigkeit und Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit.

Mit der Einführung von RMSG sind alle politischen Gemeinden verpflichtet, eine Geldflussrechnung zu erstellen. Ebenso ist sie für Spezialgemeinden, Zweckverbände, Gemeindeverbände und unselbständige öffentlich-rechtliche Unternehmen mit einem Bruttoaufwand gemäss Jahresrechnung von mehr als 10 Mio. Franken obligatorisch.

Es wird davon ausgegangen, dass mit den neuen Finanzbuchhaltungssoftwares die Geldflussrechnung automatisch per Knopfdruck generiert werden kann. Für die Übergangsphase bietet sich das vom Amt für Gemeinden zur Verfügung gestellten Geldflussrechnungs-Tool an, mit dem sich auf einfache Art eine Geldflussrechnung erstellen lässt. Das Tool ist abrufbar auf [www.rm.sg.ch](http://www.rm.sg.ch) unter der Rubrik «Hilfsmittel und Vorlagen». **Bitte beachten Sie, dass unser Tool im November 2019 auf die Version 1.2 aktualisiert wurde.**

## 2.5 Bilanzanpassungsbericht (NEU)

Im Bilanzanpassungsbericht sind sämtliche Bilanzanpassungen vom 31. Dezember 2018 auf den 1. Januar 2019 festzuhalten. Dieser ist der Bürgerversammlung zusammen mit der Jahresrechnung 2019 zur Genehmigung vorzulegen.

**Wichtig! Da der Bilanzanpassungsbericht Teil der Jahresrechnung 2019 ist, ist der Bürgerschaft kein separater Antrag zu stellen!**



## Beispiele von möglichen Bilanzanpassungen:

Veränderungen durch Bilanzübertragungen	Veränderungen durch Neubewertungen
– Überführungen vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen	– Neubewertung Finanzvermögen
– Überführung vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen	– Neubewertung Verwaltungsvermögen
– Zuweisung Spezial- finanzierungen und Fonds	– Neubewertung Rückstellungen
– Weitere Übertragungen aufgrund Kontoplan- anpassungen HRM1 auf RMSG	

Das Amt für Gemeinden hat einen Muster-Bilanzanpassungsbericht erstellt. Dieser ist abrufbar auf [www.rm.sg.ch](http://www.rm.sg.ch) unter der Rubrik «Berichterstattung».

Es wird empfohlen der Geschäftsprüfungskommission bzw. der externen Revisionsstelle den Bilanzanpassungsbericht frühzeitig zur Verfügung zu stellen.

## 2.6 Bewertung von Finanzanlagen ohne Kurswert (NEU)

Titel ohne Handel werden zu Anschaffungswerten bewertet, sofern von der Steuerbehörde keine Kurswerte (kотиerte und ausserbörslich gehandelte Wertpapiere) publiziert werden oder kein anderer Verkehrswert ermittelbar ist. Die übrigen Finanz- und Sachanlagen werden zu Verkehrswerten bewertet. Nur wenn kein Verkehrswert mit vernünftigen Aufwand ermittelbar ist, dürfen die Anlagen zu Anschaffungs- oder Herstellkosten bewertet werden.

Die Steuerwerte des kantonalen Steueramtes per 31.12.2018 finden Sie [hier](#). Die Steuerwerte per 31.12.2019 werden später publiziert. Sollten die Werte per 31.12.2019 nicht zeitgerecht erhältlich sein, ist die Steuerwerte per 31.12.2018 für die Jahresrechnung 2019 zu berücksichtigen.



### 3 Budget 2020

#### 3.1 Besoldungen und Entschädigungen des Verwaltungspersonals nach NeLo (ohne eigene Besoldungsverordnung) (NEU)

Für die Besoldungen und Entschädigungen des Personals der allgemeinen Verwaltung und der Schule im Jahr 2020 sind sachgemäss die für das Staatspersonal geltenden Vorschriften (insbesondere Personalgesetz, sGS 143.1 abgekürzt PersG, Personalverordnung, sGS 143.11; abgekürzt PersV sowie das Gesetz über den Lohn der Volksschullehrpersonen, sGS 213.51) anzuwenden:

- Mit dem NeLo entfällt ab 1. Januar 2018 der Automatismus beim Stufenanstieg innerhalb der gleichen Lohnklasse generell. Dies wurde durch die Regierung mit dem III. Nachtrag zur PersV und der Einführung des Neuen Lohnsystems (NeLo) erlassen. Die Lohnentwicklung erfolgt mit dem NeLo ab dem 1. Januar 2019 in einem sogenannten Bandmodell.
- Der Kantonsrat hat allgemeine Lohnmassnahmen von 0.8 Prozent (Vorjahr 0 Prozent) beschlossen.
- Der Kantonsrat hat die Pauschale für die individuellen und strukturellen Lohnmassnahmen auf 0,8 Prozent der Lohnsumme festgelegt. Dementsprechend kann dieser Betrag im Budget 2020 berücksichtigt werden.
- Für ausserordentliche, nicht regelmässig wiederkehrende Leistungsprämien nach Art. 44 PersG kann ein Betrag von 0,2 Prozent der ordentlichen Lohnsumme in den Budget eingestellt werden.
- Die Volksschullehrpersonen unterstehen dem NeLo nicht. Für Sie gilt das Schreiben des Amts für Volksschule "Informationen Löhne 2020". Das Schreiben ist [hier](#) abrufbar.

#### 3.2 Beiträge AHV/IV/EO

Der AHV/IV/EO-Beitrag für Arbeitnehmende und Arbeitgeber steigt um 0,3 Prozent von 10,25 Prozent auf **neu 10.55 Prozent (5,275 Prozent für beide)**. Weitere Informationen sind [hier](#) auffindbar.

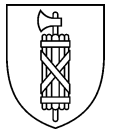
#### 3.3 Familienausgleichskasse

Der FAK-Beitragssatz für Arbeitgeber wird per 1.1.2020 auf 1,80 Prozent (Vorjahr 1,50 Prozent) festgelegt.

#### 3.4 Kinder- und Ausbildungszulagen / ALV Höchstlohnsumme

Ab einem jährlichen Einkommen von Fr. 7'110.– (Fr. 592.50/Mt.) erhalten Arbeitnehmende im Kanton St.Gallen eine Kinder- und Ausbildungszulage. Unter diesem Ansatz besteht kein Anspruch auf Zulagen. Beträgt das AHV-pflichtige Jahreseinkommen eines Auszubildenden mehr als Fr. 28'440.– (Fr. 2'370.–/Mt.), besteht kein Anspruch auf eine Ausbildungszulage. Die Ansätze der Kinderzulagen werden **neu auf Fr. 230.–** und der Ausbildungszulagen auf **Fr. 280.–** um je Fr. 30.– erhöht.





Die zu versichernde Höchstlohnsumme in der Arbeitslosen- und Unfallversicherung beträgt ab 1. Januar 2016 Fr. 148'200.– pro Jahr. Der Beitrag an die Arbeitslosenversicherung beläuft sich auf 2,2 Prozent. Für die Lohnsumme ab Fr. 148'200.– ist ein «Solidaritätsbeitrag» von 1 Prozent an die Arbeitslosenversicherung geschuldet. Die vorerwähnten Beiträge verstehen sich als Gesamtbeiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeitrag).

### 3.5 Beitragssatz EO

Der Beitragssatz für die Erwerbsersatzordnung (EO) von 0,45 Prozent gilt befristet auf fünf Jahre, für die Jahre 2016 bis 2020, und ist in der EO-Verordnung verankert.

### 3.6 Einkommens- und Vermögenssteuern und Steueranteile

Bei der Schätzung des Steuerertrags aus Einkommens- und Vermögenssteuern natürlicher Personen und der Steueranteile verweisen wir auf die Informationen des Kantonalen Steueramtes. Bitte beachten Sie, dass sich die Berechnungen auf kantonale Durchschnittswerte stützen und die gemeindespezifischen Veränderungen nicht berücksichtigt sind.

### 3.7 E-Government / Registerharmonisierung

Das [«Gesetz über E-Government»](#) wurde in der Septembersession 2018 des Kantonsrates verabschiedet und ist per 2019 in Kraft getreten. Darin wird in Art. 32 die Finanzierung durch Kanton und Gemeinden geregelt. «eGovernment St.Gallen digital.» empfiehlt den von der VS GP kommunizierten Betrag pro Gemeinde im Budget 2020 einzusetzen. Rückfragen sind direkt an «eGovernment St.Gallen digital.» zu stellen ([info@egov.sg.ch](mailto:info@egov.sg.ch) / 058 229 10 00).

### 3.8 Pauschalbeitrag

Der Kanton St.Gallen leistet den politischen Gemeinden Pauschalbeiträge für

- die Unterhaltskosten des Betriebs der Beleuchtung an Kantonsstrassen 2. Klasse innerhalb der Bauzonen;
- Reinigung und Winterdienst der Geh- und Radwege entlang der Kantonsstrassen;
- die Entsorgung des Meteorwassers von Kantonsstrassen 2. Klasse innerhalb der Bauzonen;
- die allgemeinen Auswirkungen des Strassenverkehrs innerhalb der Bauzonen.

Die Verteilung der zur Verfügung stehenden Gelder erfolgt aufgrund der Kilometerlängen der oben aufgeführten Strassen und weiterer Parameter. Aufgrund von Veränderungen im Kantonsstrassennetz können bei allen Gemeinden leichte Anpassungen beim Beitrag erfolgen.

Das kantonale Tiefbauamt und das Amt für Gemeinden empfehlen den Beitrag für das Jahr 2020 im Rahmen des Budgets 2019 zu budgetieren (RMSG: Konto 615.4631 /



HRM1: Konto 62.4610). Es wird empfohlen den Beitrag gemäss Art. 87 c) Strassengesetz (sGS 732.1) für die Entsorgung des Meteorwassers separat in der Funktion Abwasserbeseitigung in den Budget 2020 aufzunehmen (RMSG: Konto 720.4631 / HRM1: Konto 71.4610).

### 3.9 Änderungen im Kontenrahmen

Die Aktualisierungen des RMSG Kontenrahmens werden jährlich per 30. Juni auf der Website des Amtes für Gemeinden aufgeschaltet und können [hier](#) abgerufen werden.

Bei Fragen oder Unklarheiten in der Umsetzung des Kontenrahmens stehen wir Ihnen sehr gerne zur Verfügung. Ihren zuständigen Revisor finden Sie [hier](#).

## 4 Gemeindefinanzstatistik

Das Amt für Gemeinden verfolgt weiterhin das Ziel, die Statistik für das Vorjahr zu einem frühen Zeitpunkt zu veröffentlichen. Dazu sind wir wiederum auf Ihre Unterstützung angewiesen. Wir bitten Sie, uns unmittelbar nach der ordentlichen Bürgerversammlung zur Jahresrechnung des Vorjahres folgende Unterlagen unaufgefordert zuzusenden:

- 2 x gedruckte Jahresrechnung / Geschäftsbericht
- **NEU:** 1 x Bilanzanpassungsbericht
- 2 x detaillierte Bilanz
- 2 x detaillierte Jahresrechnung nach funktionaler Gliederung (inklusive Kontoarten)
- 2 x detaillierte Investitionsrechnung
- 2 x Jahresrechnung nach Artengliederung auf der zweiten oder dritten Stufe (gestufter Erfolgsausweis)
- **NEU:** 2 x Geldflussrechnung (sofern nicht im Geschäftsbericht abgebildet)
- 2 x Anhang zur Jahresrechnung (sofern nicht im Geschäftsbericht abgebildet)
- 1 x Protokoll der Bürgerversammlung (originalunterschrieben)
- **NEU:** 1 x Finanzplan

Ebenso hat sich die elektronische Datenübernahme im XML-Format über die Datenschnittstelle des Bundes bewährt. Wir werden Ihnen ergänzend zu den gedruckten Unterlagen im Laufe des Frühlings 2020 wiederum eine Anleitung zum Export der relevanten Daten zusenden, verbunden mit der Bitte um Übermittlung auch der elektronischen Jahresrechnung und der Bilanz.



## 5 Weiteres

### 5.1 Umsetzung Aufsicht Verwendung Pauschalbeiträge Asyl (NEU)

Das Amt für Gemeinden wurde mehrfach von Revisionsstellen und von Geschäftsprüfungskommissionen kontaktiert bezüglich der Umsetzung des Art. 19 Abs. 1 der Asylverordnung (sGS 381.12). Die Aufsicht über die subventionsrechtlich korrekte Verwendung der Beiträge liegt bei den Prüfungsorganen der politischen Gemeinden. Die Geschäftsprüfungskommissionen haben ergänzend zur Prüfung der Jahresrechnung die subventionsrechtlich korrekte Verwendung der Pauschalbeiträge zu bestätigen.

Die Vorgaben für die Umsetzung dieser Bestimmung liegt nicht in der Kompetenz des Departements des Innern sondern beim Justiz- und Polizeidepartement und beim VSGP. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die zuständige Stelle im Justiz- und Polizeidepartement (Herr Marc Fahrni / [marc.fahrni@sg.ch](mailto:marc.fahrni@sg.ch)).

### 5.2 Hundesteuer (NEU)

Per 1.1.2020 wird das neue Hundegesetz angewendet. Gemäss Art. 25 Abs. 1 HG beträgt die Hundesteuer für einen Hund je Kalenderjahr zwischen Fr. 60.– und Fr. 200.–. Der Gemeinderat legt die Hundesteuer fest.

Gemäss Art. 27 HG i.V. mit Art. 3 der Hundeverordnung entrichtet die politische Gemeinde dem Kanton für jeden Hund, für den die Hundesteuer nach Art. 25 Abs. 1 dieses Erlasses bemessen wird, einen Kantonsanteil von Fr. 10.– je Kalenderjahr. Die Budgetierung des Kantonsanteils ist unter Konto 910x.3601 vorzunehmen.